

# RS Vwgh 1993/1/28 92/06/0189

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.01.1993

## Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

AVG §63 Abs1;

BauO Stmk 1968 §2 Abs1;

BauO Stmk 1968 §3 Abs1;

BauRallg;

## Rechtssatz

Ungeachtet der Frage, ob der über das Ansuchen um Widmungsbewilligung ergehende Bescheid auch dem antragstellenden Grundeigentümer zuzustellen ist, gilt er jedenfalls durch die Zustellung an den Baubewilligungswerber als erlassen (Hinweis E 22.10.1969, 1007/69, VwSlg 7667/A, E 26.5.1986, 86/08/0016 VwSlg 12157/A). Diese Partei ist zur Beschreitung des Rechtsweges gegen diesen Bescheid ungeachtet des Umstandes legitimiert, daß der (erforderliche) Antrag nicht von ihr, sondern vom Grundeigentümer gestellt wurde.

## Schlagworte

Zeitpunkt der Bescheiderlassung Eintritt der Rechtswirkungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992060189.X02

## Im RIS seit

03.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>